

KLEINERE BEITRÄGE

Die Apostolische Delegatur in Missionsländern.

Von Prof. Dr. Max Bierbaum in Münster.

In der Nachkriegszeit ist in den Missionsländern eine hierarchische Einrichtung zu größerer zahlenmäßiger und sachlicher Bedeutung herangewachsen, die auch in den kirchlichen Provinzen heimisch ist, aber nicht einen selbständigen organischen Zweig der Missionsverfassung bildet, nämlich die Apostolische Delegatur. Folgende Missionsgebiete erhielten nach dem Kriege Apostolische Delegaturen¹: Japan 1919, China 1922, Südafrika 1922, Indochina 1925, Belgisch-Kongo 1930, Afrika 1930 (mit Ausnahme von Südafrika, Belgisch-Kongo, Aegypten, Erythräa und Abessinien). Die Gründe für die Einrichtung dieser neuen Delegaturen waren teils allgemeinkirchlicher, teils lokaler Art: die schnelle Entwicklung und Neubelebung des Missionswesens nach dem Kriege, das Erwachen oder die Verstärkung des Nationalismus bei den Eingeborenen und die damit verbundene Gefahr nationalkirchlicher Bewegungen, die Notwendigkeit einer repräsentativ-rechtlichen Vertretung des Hl. Stuhles in Gebieten mit ausgedehnter akatholischer Hierarchie z. B. in Südafrika, das Interesse Roms an einem einheitlichen Ausbau der Mission in sehr weitausgedehnten, volkreichen Ländern z. B. in China².

Trotz dieser wachsenden Bedeutung der Delegaturen hat die missionsrechtliche Wissenschaft in den Handbüchern kaum oder gar nicht darauf Rücksicht genommen. So fehlt z. B. im *Jus missionarium*, De personis von Vromant (Löwen 1929) ein Kapitel über die Delegaten. Deshalb soll im folgenden die Amtsgewalt der Delegaten, ihr Rechtsverhältnis zu den Missionsordinarien und die praktische Wirksamkeit der Delegaturen in der Gegenwart in den wesentlichen Grundzügen dargelegt werden³.

1. Im Gegensatz zu den Nuntien mit diplomatischem Charakter haben die Apost. Delegaten an sich nicht die Aufgabe, die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den betreff. Regierungen zu pflegen. Ihre Aufgabe ist eine innerkirchliche, nämlich Ueberwachung des Zustandes der kirchlichen Verhältnisse ihres Amtsbezirkes und Berichterstattung nach Rom. Trotz des Namens „Delegat“ ist diese doppelte Aufgabe eine ordentliche Gewalt im kirchenrechtlichen Sinne, denn das Amt eines Delegaten ist im kirchlichen Recht als etwas Dauerndes festgelegt, und es ist mit dem Amt durch das (gemeine) Recht eine bestimmte kirchliche Gewalt verbunden; außerdem wird ihre Gewalt im can. 267 § 2 ausdrücklich als „potestas ordinaria“ bezeichnet. Neben der ordentlichen Amts-

¹ Annuario Pontificio, Rom 1932 S. 584/85.

² Vgl. P. G. B. Tragella, Pio XI., Papa missionario, Mailand 1930 S. 18—22, S. 91.

³ Vgl. A. Toso, Ad Codicem I. C. Commentaria minora, lib. 2 de personis, p. 1. t. 2, Rom 1924 S. 83 ff. — G. Vromant, De habitudine Delegatos Apostolicos inter et Ordinarios Missionum, in: Jus Pontificum, Rom 1932, fasc. 1. S. 30—35. Der Artikel ist eine wertvolle und erwünschte Ergänzung zu dem Missionsrecht, wie der Verf. selbst bemerkt: „Edito opere Jus missionarium, De personis, nonnulla periodica innuerunt normas iuridicas desiderari quod attinet Delegatos Apostolicos in territoriis missionum, cui defectui, brevi quidem sermone, nunc supplere intendimus“.

gewalt besitzen die Delegaten delegierte Vollmachten, die sog. Fakultäten, die in dem neu verfaßten Fakultätenformular für „die Nuntien, Internuntien und Apost. Delegaten“⁴ enthalten sind, ferner Privilegien (privil. canonicis, can. 2343 § 2, et fori, can. 120 § 2) und Ehrenvorrechte (can. 269 § 2—3). Zur Verhütung von Uebergriffen und Störungen der Amtsführung der Bischöfe ist im can. 269 § 1 ausdrücklich festgesetzt, daß die Delegaten, wie alle anderen Legaten, den Ortsordinarien den freien Gebrauch ihrer Jurisdiktion belassen sollen. Mit anderen Worten, wie Toso ausführt, Delegati „non possunt semetipsos locorum Ordinariis substituere in iis peragendis, quae ad episcopale officium pertinent.“

Das Recht des Papstes, in Unabhängigkeit von der Zustimmung der Ordinarien oder weltlichen Gewalten überhaupt Gesandte und deshalb auch Delegaten zu schicken, ergibt sich aus der unmittelbaren und universalen päpstlichen Regierungsgewalt (can. 218 § 2); ein Recht, das öfters angefochten und durchkreuzt worden ist z. B. in China, wo die geplante Einfrachtung einer Nuntiaturs i. J. 1885 und 1918 infolge des Einspruchs Frankreichs, das für sein Protektorat fürchtete, unterblieb⁵.

2. In Missionsländern, wo Delegaturen bestehen, gibt es innerhalb desselben Territoriums zwei Arten von Prälaten, die aber nach Rang und Amtsaufgaben verschieden sind. Zunächst die Missionsordinarien, nämlich die Apost. Vikare und Präfekten, die in ihrem Bezirk den Papst in der Ausübung des Hirtenamtes vertreten, weil und insofern hier die ordentliche Hierarchie noch nicht besteht und somit laut can. 1350 § 2 die ganze Sorge für die Nichtgläubigen dem Hl. Stuhl ausschließlich vorbehalten ist; dann die Delegaten, die auch die Person des Papstes vertreten, aber „gradu inaequali ac munere diverso“, vor allem nicht als Ortsordinarien amtieren.

Weil nun den Ortsordinarien die volle Jurisdiktion, gesetzgebende, richterliche und Zwangsgewalt überlassen bleibt trotz der Anwesenheit der Delegaten, so behalten erstere u. a. das Recht, die kirchlichen Stellen zu besetzen, — Streitigkeiten bezügl. der Seelsorge beizulegen, wobei allerdings den Parteien das Recht eines Rekurses an den Hl. Stuhl offen bleibt, — das Schulwesen zu ordnen, Ehegerichtsbarkeit auszuüben, usw. Worin das Ueberwachungsrecht der Delegaten im einzelnen besteht, ist im Kodex nicht näher ausgeführt, muß deshalb, wie Vromant schreibt, aus Parallelstellen des Gesetzbuches über das „ius vigilandi“ entnommen werden z. B. das Ueberwachungsrecht des Metropoliten bezügl. Glauben und Disziplin in der Kirchenprovinz can. 274 n. 4, des Ordinarius bezügl. der Erfüllung aller Verfügungen zu guten Zwecken c. 1515 § 2, des Dechanten bezügl. der im can. 447 § 1 bezeichneten Angelegenheiten.

Im positiven Sinne hat demnach der Delegat z. B. das Recht, die Disziplin des Klerus und Volkes und die Vermögenslage des gesamten Missionsbezirkes zu überwachen; er kann auch dafür Sorge tragen, daß die Regierung der Ordinarien eine zeitgemäße ist, und daß Einheitlichkeit und

⁴ Abgedruckt bei A. Vermeersch = J. Creusen, *Epitome iuris canonici*, tom. 1., Mecheln = Rom 1929, 4. Aufl. S. 525—529; ferner A. Vermeersch, *Facultatum quae post Codicem Legatis Apostolicis concedi consueverunt breve commentarium*, in *Periodica de re morali, canonica, liturgica*, Bd. 12 S. 69 ff.

⁵ Th. Grentrup, *Jus missionarium*, Steyl 1925, 1. Bd. S. 398. — J. Beckmann, *Die kath. Missionsmethode in China in neuester Zeit (1842—1912)*, Immensee 1931 S. 14 ff. — M. Bierbaum, *Protektorat. Staatslexikon der Görresgesellschaft*, Freiburg 1931, 4. Bd. S. 460/63.

Eintracht in der ganzen Mission herrscht, falls es daran fehlen sollte. Jedenfalls ist es mit Rücksicht auf die Jurisdiktion der Ortsordinarien nach Vromant ratsam, daß die Delegaten nur „in casu necessitatis aut saltem magnae ac communis missionum utilitatis“ ihr Ueberwachungsrecht praktisch ausüben und zwar nicht durch unmittelbares Eingreifen in einen konkreten Fall, sondern durch Vorstellung bei den betreffenden Ordinarien oder Ordensoberen. — Die Delegaten können ferner ihre Delegierten-Vollmachten, die sog. Fakultäten, ohne Zweifel direkt zum Nutzen der Gläubigen gebrauchen. Vielleicht hält es jemand für billig und im Interesse des Ansehens der Ortsordinarien, daß die Delegaten hauptsächlich jene Delegierten-Vollmachten ausnutzen, die den Ordinarien nicht zustehen. — Aus dem neuen Fakultätenformular verdient folgende Fakultät besondere Beachtung: „*facultas conferendi personis idoneis ea beneficia de quibus in can. 1455 § 1 n. 1 et 3, servatis regulis ab Apost. Dataria datis vel dandis.*“ Die Delegaten können Benefizien verleihen, wenn ein Benefizium vakant wird, das ein Familiare des Papstes (Prälat, Monsignore) inne hatte oder das wegen Simonie ungültig verliehen ist. Das würde z. B. zu treffen für einen Quasi-Pfarrer mit wirklichem Benefizium, der Prälat ist und stirbt oder auf seine Stelle verzichtet; dann fällt das Besetzungsrecht bezüglich der vakanten Stelle an den Delegaten.

Im negativen Sinne gehört nicht zur Amtsgewalt des Delegaten die eigentliche Verwaltung der Apost. Vikariate und Präfekturen und die Besetzung der Amtsstellen z. B. der Quasi-Pfarreien und Missionsstationen; auch nicht die Abschwächung und Aenderung der Befehle, Mahnungen, Direktiven der Ortsordinarien, denn sonst würde das Ansehen der eigentlichen ordentlichen Hirten leiden und laut can. 218 § 2 hat nur der Papst eine „eigentliche bischöfliche, ordentliche und unmittelbare Gewalt über alle und über die einzelnen Kirchen und über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen.“

Wegweisend für das grundsätzliche Verhältnis der Delegaten zu den Missionsordinarien ist das Schreiben Leo's XIII. an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Nordamerika anlässlich der Errichtung einer Apost. Delegatur in Washington vom 6. Januar 1895. Einerseits wird darin die Unantastbarkeit der Rechte der Bischöfe herausgestellt: „*Sancta Nobis, ut nulli magis, eorum iura sunt, quos Spiritus Sanctus posuit episcopos regere Ecclesiam Dei, eaque permanere integra in omni gente atque in omni regione terrarum et volumus et velle debemus.*“ Andererseits weist der Papst auf die hohe Bedeutung der Delegaten und ihrer Amtsgewalten hin, von der gelte: „*tantum abest ut ordinariae potestati episcoporum quicquam pariat detrimenti, ut potius firmamentum ac robur sit allaturus*“; denn die Autorität eines päpstlichen Delegaten sei wertvoll und wirkungsvoll für die Erhaltung des Gehorsams beim gläubigen Volke, der Disziplin im Klerus und seiner den Bischöfen geschuldeten Ehrfurcht, der liebevollen Eintracht unter den Bischöfen.

3. Die praktische Bedeutung der Apost. Delegaturen für das heutige Missionsleben sei an einem Beispiel aus der Gegenwart nachgewiesen. Am 9. August 1922 wurde die Apost. Delegatur in China errichtet — „*ad christianae religionis tutamen et decus*“, wie es in dem Apost. Schreiben heißt; nach den Worten Pius XI. in demselben Schreiben wurde der Papst zu dieser Gründung durch drei Gesichtspunkte veranlaßt: das chinesische Volk sollte in reichlichem Maße die Wohltaten seiner väterlichen Liebe und Sorge erfahren, die dortigen Oberhirten sollten enger mit

einander verbunden ihre Mission leiten und das Christentum sollte zu neuem und stärkerem Wachstum geführt werden⁶. An der Durchführung dieser Absichten des großen Missionspapstes hat die Delegatur in China seit 10 Jahren mit Aufgeschlossenheit für die Gegenwartsprobleme und mit zäher Energie trotz mancher Widerstände erfolgreich gearbeitet. Schon rein äußerlich in ihrer stilvollen chinesischen Architektur und Wohneinrichtung in Peiping ist sie ein Programm und ein Erfolg: Pflege des eingeborenen Volkstums! Von ihrer geistigen Wirksamkeit zeugt immer wieder die am Sitze der Delegatur in Peiping herausgegebene hochstehende Zeitschrift „Collectanea Commissionis Synodalis“. Aus der zehnjährigen Wirksamkeit dieses päpstlichen Missionszentrums seien folgende wichtigere Tatsachen angeführt, die zugleich einen guten Einblick in die allgemeinen und zugleich örtlich bedingten Aufgaben einer Delegatur gestatten: Die Vereinheitlichung des Missionsrechts auf dem Konzil von China 1924, die Durchführung der päpstlichen Normen bezüglich der Aufrichtung einer einheimischen Hierarchie, die bessere Ausbildung des einheimischen Klerus durch Errichtung von Regionalseminaren, die Förderung der katholischen Hochschule in Peking, die Errichtung der Synodalkommission, die Pflege der Presse und chinesischen Literatur (Herausgabe von Drucksachen für Massenverbreitung) und die Schaffung einer chinesischen christlichen Kunst, die Einrichtung der katholischen Aktion, Kampf gegen örtliche Mißbräuche, insbesondere gegen das Opiumlaster, caritative Unterstützung bei den großen Naturkatastrophen, die wissenschaftliche Bearbeitung der nationalistischen Theorien von Suen wen und die Uebersetzung wichtiger katholischer Literatur ins Chinesische, die Sorge um die sittliche Vervollkommnung von Klerus und Ordensleuten⁷ usw.

Mit besonderer Freude begrüßen wir die Bemühungen der Ap. Delegatur und ihres kunstsinnigen Delegaten um die organische Verschmelzung einheimischer chinesischer und christlicher Kunst. Endlich eine verständnisvolle Führung von hoher Stelle im Missionslande selbst aus, die nicht nur die grundsätzliche Berechtigung der Anpassung aus Geschichte und Recht nachweist, sondern auch praktische Möglichkeiten aufzeigt; und zwar höchst eindrucksvoll in dem soeben erschienenen, reich illustrierten Sonderheft *L'art chretien chinois*, *Collectanea Commis. synodalis*, Peiping 1932 Nr. 5 — eine Studie, die zur Massenverbreitung in den Missionen empfohlen werden darf. „Für uns“, so schreibt Mons. Costantini in der Vorrede, „ist die Architektur nicht nur eine Frage der Aesthetik, sie ist ein Mittel des Apostolats. Die chinesische Kunst adoptieren bedeutet eine Huldigung vor der Kultur, dem Genie, der Tradition dieses unermeßlichen Volkes, welchem wir die neue Botschaft bringen. Die chinesische Kunst adoptieren ist auch eine Bestätigung des katholischen Charakters unserer Religion. Die chinesische Kunst adoptieren wird dazu beitragen, das unheilvolle Vorurteil zu beseitigen, das in der Kirche einen

⁶ Acta Apost. Sedis, Rom 1922 S. 635.

⁷ Vgl. Apostolicum, Periodicum pastorale et asceticum pro missionariis, Tsinanfu 1932, Nr. 2 S. 49. — Vgl. die praktischen Ratschläge zur Bekämpfung des Opiumlasters i. d. Schreiben des Apost. Delegaten Mons. Costantini v. 2. Okt. 1931 an die Missionsordinarien, abgedruckt i. d. *Collectanea Commissionis synodalis*, Peiping 1931, Nr. 10 S. 923/25. — Anweisung des Delegaten v. 16. Aug. 1930 an die Missionare zur Erlernung der modernisierten chinesischen Sprache *Pai-hua* u. zur Entsendung von Lehramtskandidaten an die Hochschulen zum Zweck der Erwerbung akademischer Grade, abgedr. i. *Sacerdos in Sinis*, Peiping 1930 Nr. 9 S. 334/38.

fremden Kult erblickt.“ Zur weiteren Begründung werden im ersten Artikel die kirchlichen Rechtsnormen über die kirchl. Kunst angeführt, nämlich aus dem Codex iuris can., aus den Instruktionen der Propaganda v. J. 1659 und aus dem Konzil von China v. J. 1924.

Hier wird Universalität und zugleich Tiefe apostolischer Wirksamkeit deutlich. Die Erfolge dieser Tätigkeit verdankt die Kirche Chinas nicht nur der Mitarbeit des Missionspersonals⁸, sondern auch und vorzüglich der Persönlichkeit des Apost. Delegaten, Mons. Constantini, der ein Apostel unter den Aposteln zugleich einen Ehrenplatz unter den päpstlichen Legaten einnimmt und dem auch die europäische Heimat von dieser bescheidenen Stelle aus zum zehnjährigen Bestehen der Delegatur in China ein „ad multos annos“ zuruft.

Irlands Anteil am Weltapostolat.

Von Dom. Maternus Spitz O. S. B.

Im Laufe des Jahres 1932 feiert die „Insel der Heiligen“ zwei größere Feste, das eine mit nationalem, das andere mit internationalem Einschlag. Das erste ist das 1500 jährige Andenken der Landung des hl. Patricius an den Ufern des „Grünen Erin“ als Apostel der Gaelischen Nation, deren Bekehrung ohne Blutstropfen vor sich ging. Das zweite ist die Feier des dreißigsten internationalen Eucharistischen Kongresses, der vom 22.—26. Juni in der Hauptstadt Dublin tagen wird. Viele von den über hundert zählenden Erzbischöfe, Bischöfe, Apostolische Vikare und Präfekten irischer Abstammung und Hunderte von den 5000 über die ganze Welt zerstreuten Welt- und Ordenspriestern, Missionaren und Brüdern werden sich in Dublin einfinden, um an diesem Doppelfeste des Eucharistischen Königs teilzunehmen. Wohl mit Recht kann und darf man es eine Doppelfeier der Eucharistie nennen. Denn die Söhne des Apostels von Irland haben wirklich ein Eucharistisches Apostolat vorbereitet und verbreitet, als sie vom sechsten bis zum elften Jahrhundert zu Tausenden von Bangor, Jona, Lindesfarn und von anderen unzählbaren Klöstern und Klosterschulen auszogen, um das heidnische Europa für Christus zu gewinnen, oder sein Reich wieder herzustellen, wo es infolge der Völkerwanderung oder der Normanneneinfälle zerfallen war. Nein, ihre apostolische Arbeit blieb nicht auf Europa beschränkt; sie zogen nach Irland, Grönland und Vinland, mit anderen Worten, bis an die Küste von Nord-Amerika.

Als König Heinrich VIII. und Königin Elisabeth, Cromwell und William of Orange die katholische Kirche Irlands mit Stumpf und Stiel ausrotten wollte, um dem irischen katholischen Volke die englisch-protestantische „Reformation“ aufzuzwingen, da erhob sich die ganze Nation zur Verteidigung des Glaubens des eucharistischen Königs. Eine dreihundertjährige Verfolgung war die Folge, eine blutige Verfolgung mit drakonischen Pönalgesetzen, Kerker und Ketten, Folter und Mord, Raub und Verbannung, Enteignung von Grund und Boden, Zerstörung der Familie und Heimat, Verurteilung und Verbannung in die Strafkolonien von Australia und Tasmania, Neuseeland und Norfolkinsel, ja weiter Zerstörung der reifen Ernte mit einer raffiniert ausgedachten Berechnung, eine ganze

⁸ Vgl. aber die Wünsche der Synodalkommission nach noch tatkräftigerer Mitwirkung der Missionare an ihren Aufgaben in d. Artikel: De cooperatione Commissioni Synodali praestanda, Collectanea Com. Syn., Peiping 1931 Nr. 11 S. 965/68 u. die Antworten der Missionare: Quid responderint ad Philippicam Moderatoris, Coll. Com. S. 1932 Nr. 2 S. 123/26.